

## Vergaberichtlinie für Standplätze auf der Heider Winterwelt (Weihnachtsmarkt)

### **I. Grundsätze**

1. Auf dem Heider Marktplatz wird jährlich die Heider Winterwelt veranstaltet.
2. Die auf der Winterwelt dargebotenen Waren und Leistungen und die Gestaltung der Geschäfte müssen für einen traditionellen Weihnachtsmarkt typisch sein und, bezogen auf das Gesamtangebot des Marktes, zu einem ausgewogenen und vielfältigen Angebot beitragen. Die Geschäfte, insbesondere Verkaufsstände, müssen den Gestaltungsvorgaben der Stadt Heide entsprechen.
3. Die Durchführung und Organisation erfolgt ausschließlich durch die Heide Stadtmarketing GmbH.
4. Die Veranstaltung beginnt am Montag vor dem 1. Advent und endet am ersten Sonntag im darauffolgenden Jahr. Änderungen der Laufzeiten (bspw. Verlängerung des Weihnachtsmarktes) werden zu Beginn der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.
5. Die Gebühren (insbesondere die Standgebühren) werden von der Heide Stadtmarketing GmbH festgelegt.
6. Die jeweils gültigen Anforderungen (z.B. Richtlinien zum Erscheinungsbild), insbesondere die Bewerbungsfrist, werden durch Ausschreibung im Internet auf der Homepage der Stadt Heide (<http://www.heide.de>) veröffentlicht.

### **II. Gestaltungskonzept**

1. Die Stände/Hütten dürfen aufgrund der beschränkten Platzverhältnisse (Verbleiben einer ausreichenden Parkfläche) eine Gesamtlänge von 12m und einer Gesamttiefe von 10m nicht überschreiten.
2. Alle Stände/Hütten sind entlang dem Giebel mit Tannengrün zu dekorieren. Künstliches Tannengrün ist dann zulässig, wenn es optisch nicht wesentlich von Naturreisig abweicht (keine andersfarbigen Bastgirlanden).
3. Alle Stände/Hütten sind entlang der Giebel mit einer warmweißen Lichterkette zu versehen. Vorzugsweise sind große Glühlampenformen zu nutzen. Nicht zugelassen sind buntes Licht, Lauflicht, Neonlicht, Lichtschläuche oder kalte LED-Beleuchtung.
4. Neben den Ständen/Hütten ist eine weihnachtlich geschmückte und beleuchtete Tanne (Höhe zwischen 1,50m und 2,50m) aufzustellen. Einheitliche Ständer werden durch die Heide Stadtmarketing GmbH gestellt. Die Tanne ist selbst zu beschaffen.
5. Dekoration zum Aufblasen, Puppen und Comicfiguren sind nicht gestattet.
6. An der Außenseite der Stände/Hütten werden außer dem Sortimentsschild keine weiteren Werbeschilder zugelassen.
7. Um ein ausgewogenes und abwechslungsreiches Angebot auf dem Weihnachtsmarkt zu garantieren, ist die Heide Stadtmarketing GmbH berechtigt, die Anzahl der Stände/Hütten gleicher Angebotsstruktur zahlenmäßig zu beschränken.

### **III. Bewerbung, Doppel- und Mehrfachbewerbungen**

1. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist jeweils innerhalb der Bewerbungsfrist zu beantragen, maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Bewerbung bei der Heide Stadtmarketing GmbH. Für die Bewerbungen sind die von der Heide Stadtmarketing GmbH vorgeschriebenen Bewerbungsformulare zu nutzen.
2. Die Bewerbung ist schriftlich einzureichen.

3. Der Bewerber/die Bewerberin hat mit der Bewerbung die von der Heide Stadtmarketing GmbH geforderten, die Person des Bewerbers/der Bewerberin oder das angebotene Geschäft betreffenden Nachweise vorzulegen oder entsprechende Erklärungen abzugeben.
4. Bewerben sich mehrere Bewerber/innen mit ein und demselben Geschäft, entscheidet die Heide Stadtmarketing GmbH, welche Bewerbung am weiteren Vergabeverfahren teilnimmt.
5. Bewirbt sich ein/e Bewerber/in mit verschiedenen Geschäften, kann die Heide Stadtmarketing GmbH im Einvernehmen mit dem/der Bewerber/in entscheiden, mit welchem Geschäft der/die Bewerber/in am weiteren Vergabeverfahren teilnimmt.
6. Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen in den Branchen festgestellt, die die Heide Stadtmarketing GmbH nach deren Gestaltungswillen wichtig sind, kann die Heide Stadtmarketing GmbH geeignete Betreiber/innen anwerben und auch noch nachträglich in das Vergabeverfahren einbeziehen.

#### **IV. Ausschluss vom Vergabeverfahren**

Vom Vergabeverfahren können Bewerbungen ausgeschlossen werden, wenn dem/der Bewerber/in wesentliche oder wiederholte Versäumnisse – im laufenden Bewerbungsverfahren oder aus früheren Veranstaltungen – anzulasten sind oder wenn die Voraussetzungen eines der nachfolgenden Fälle erfüllt sind:

1. Bewerbungen, die verspätet eingereicht werden;
2. Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Bewerbungsfrist wesentliche Veränderungen eintreten z.B. Eigentums- und Besitzverhältnisse);
3. Bewerber/innen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für die Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, insbesondere weil sie oder ihr Personal
  - a. bei früheren Veranstaltungen gegen vertragliche Abmachungen oder gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften oder Anordnungen der Stadt Heide oder dem Fachdienst „Öffentliche Sicherheit“ der Stadt Heide verstoßen haben,
  - b. gegen straf- oder ordnungsrechtliche Vorschriften verstoßen haben,
  - c. bei einer früheren oder anderen von der Stadt Heide oder Heide Stadtmarketing GmbH durchgeführten Veranstaltung entweder die Standplatzmiete nicht oder nicht vollständig gezahlt haben oder den Ihnen zugeteilten Standplatz aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig vor Beginn des Festes bezogen haben.
4. Bewerbungen mit falschen Angaben oder unvollständige Bewerbungen, die nach einmaliger Aufforderung nicht vervollständigt werden;
5. Bewerber/innen, die kein Geschäft aufstellen, das in Größe, Ausführung und Beschaffenheit den Gestaltungsvorgaben der Heider entspricht;
6. Bewerber/innen bzw. Geschäfte, die den Sicherheitsanforderungen während einer früheren oder anderen Veranstaltung bzw. beim Auf- und Abbau nicht genügt haben,
7. Doppelbewerbungen, die sich auf ein und dasselbe Geschäft beziehen, soweit dieses gemäß III.4 im weiteren Vergabeverfahren nicht berücksichtigt werden können,
8. Bewerber/innen, die mehrere Bewerbungen eingereicht haben, soweit deren Bewerbungen gemäß III.5 im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden können.

## V. Auswahlverfahren für Bewerber

Die Richtlinien werden erstmalig zur Heider Winterwelt 2019 angewendet. Bisher zur Winterwelt zugelassene karitative Marktstände sind vom Vergabeverfahren ausgenommen.

### 1. Begriffsbestimmungen

„Bekannte und bewährte Bewerber“ sind Bewerber, die in den vorangegangenen Jahren in der gleichen Angebotsgruppe an der Heider Winterwelt teilgenommen haben und nicht nach IV. auszuschließen sind.

### 2. Höchstpunktzahlprinzip

Die Vergabe der Standplätze erfolgt nach dem Höchstpunktzahlprinzip im Kriterium „Attraktivität“ bezogen auf das Weihnachtsfest, wobei ausschließlich die Bewerbungsunterlagen zur Bewertung herangezogen werden.

Kriterium „Attraktivität“	Gesamt möglich: 40 Punkte
a) äußere und innere Gestaltung	Gesamt möglich: 20 Punkte
Gesamteindruck	max. 10 Punkte
Umsetzung des Gestaltungskonzeptes	max 5 Punkte
Besondere Dekorationselemente	max. 5 Punkte
b) Warenangebot	Gesamt möglich: 20 Punkte
Neuheiten	max. 5 Punkte
Ausgewogenheit	max. 5 Punkte
Einzigartigkeit/Spezialität	max. 5 Punkte
Eigenproduktion	max. 5 Punkte

Stehen nicht ausreichend Plätze zur Verfügung und erreichen mehrere Bewerber die gleiche Punktzahl im Kriterium „Attraktivität“, erfolgt die Vergabe nach dem Kriterium „Bekannt und Bewährt“. Stehen auch dann nicht ausreichend Plätze zur Verfügung, entscheidet unter diesen Bewerbern das Los.

## VI. Zulassung

1. Die Zulassung für die Veranstaltung, etwaige Vorgaben für die zum Verkauf zugelassene Ware sowie die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt schriftlich.
2. Die Heide Stadtmaking GmbH behält sich im Rahmen ihres Gestaltungswillens vor, Einschränkungen im Hinblick auf das zugelassene Warenangebot vorzugeben.
3. Die Einzelheiten werden in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem/der zugelassenen Bewerber/in und der Heide Stadtmaking GmbH geregelt.
4. Die Nichtinanspruchnahme einer Zulassung für eine Veranstaltung aus vom Bewerber/von der Bewerberin zu vertretenden Gründen kann zum Verlust eines ihm/ihr eventuell zustehenden Beschickerstatus führen. Hierüber entscheidet die Heide Stadtmaking GmbH nach pflichtgemäßem Ermessen.

## VII. Widerruf der Zulassung

Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen werden, insbesondere wenn

1. das Geschäft den Sicherheitsanforderungen nicht genügt;
2. nach Zulassung Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der/die Inhaber/in der Zulassung die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere weil er/sie oder sein /ihr Personal
  - a. gegen vertragliche Abmachungen oder gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften oder Anordnungen der Ordnungsbehörden der Stadt Heide verstößt,
  - b. gegen straf- oder ordnungsrechtliche Vorschriften verstößt,
  - c. grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Veranstaltungseinrichtungen verursacht;
  - d. die Standplatzmiete nicht oder nicht vollständig zahlt oder den zugeteilten Standplatz aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht oder nicht fristgerecht vor Beginn der Veranstaltung bezieht.
3. bei Rechtsnachfolger/innen, die nach VIII 2. Oder VIII 3. Das Geschäft fortführen, Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für die Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, insbesondere weil einer der in VI 3. Genannten Gründe vorliegt;
4. das Geschäft nicht rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn betriebsbereit fertig gestellt ist,
5. der Vertrag mit der Heide Stadtmaking GmbH vom Bewerber/von der Bewerberin nicht spätestens 2 Wochen nach Übersendung durch die Heide Stadtmaking GmbH abgeschlossen wurde und dies nicht von der Heide Stadtmaking GmbH zu vertreten ist.

Im Falles eines Widerrufs der Zulassung kann die Heide Stadtmaking GmbH die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Sollte sich in diesem Fall das Gesamterscheinungsbild der Veranstaltung negativ verändern, muss der Stand bis zum Ende der Veranstaltung auf gebaut bleiben.

### **VIII. Rechtsnachfolge**

1. Eine Übertragung der Zulassung oder die Übertragung des Beschickerstatus oder eine Überlassung des Geschäftes an Dritte (etwa im Wege einer Untervermietung) ist nicht bzw. nur nach Absprache mit der Heide Stadtmaking GmbH zulässig.
2. Verstirbt ein/e Bewerber/in, bevor Zulassungen für die jeweilige Branche ausgesprochen wurden, kann der/die Rechtsnachfolger/in die Bewerbung im eigenen Namen fortführen. Das Vergabeverfahren wird dann unter Beachtung der Grundsätze gem. II bis VI für die Person des/der Rechtsnachfolgers/in fortgesetzt.
3. Verstirbt ein/e bereits zugelassene/r Bewerber/in und wird das Geschäft, für das die Zulassung ausgesprochen ist, von seinem/r Rechtsnachfolger/in fortgeführt, so gilt – vorbehaltlich VI.3 – die Zulassung zugunsten dieses/dieser Rechtsnachfolgers/in und ausschließlich für diese Veranstaltung.
4. Will der/die Rechtsnachfolger/in die Zulassung für die Veranstaltung nicht übernehmen und zeigt dies der Heide Stadtmaking GmbH unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Tagen, schriftlich an, so kann der freigewordene Platz im Rahmen des Ermessens der Heide Stadtmaking neu mit Bewerbern/Bewerberinnen aus derselben oder einer anderen Branche belegt werden. Es gelten die Grundsätze gemäß V.

### **IX. Inkrafttreten**

Diese Vergaberichtlinie für Standplätze auf der Heider Winterwelt ist erstmals auf die im Jahr 2019 durchzuführende Winterwelt anzuwenden.